



Goethe - Gymnasium

H a u s o r d n u n g

Alle Mitglieder des Goethe-Gymnasiums haben sich mit ihrer Unterzeichnung des Schulvertrages zu einem freundlichen und rücksichtsvollen Umgang miteinander und der Einhaltung nachfolgender Regeln des Zusammenlebens verpflichtet.

1. Schulbesuch

- 1.1 Ab 7.55 Uhr können die Schülerinnen/die Schüler die geöffneten Schulgebäude betreten. Um 8.00 Uhr beginnt der Unterricht.
- 1.2 Frühstunden beginnen um 7.15 Uhr.
- 1.3 Fachräume, auch die Sporthallen, dürfen nur in Anwesenheit oder mit Genehmigung der Fachlehrerin/des Fachlehrers oder der jeweilig aufsichtsführenden Person betreten werden.
- 1.4 Ein pünktlicher Unterrichtsbeginn ist für alle verpflichtend. Ist 10 Minuten nach Beginn der Unterrichtsstunde in einer Klasse oder Kursgruppe noch keine Lehrkraft erschienen, so benachrichtigt ein Vertreter der Lerngruppe das Sekretariat oder die Schulleitung.
- 1.5 Beurlaubungen bis zu drei Tagen sind bei der Klassenlehrkraft ebenfalls schriftlich zu beantragen, dies gilt nicht für Zeiträume vor und nach den Ferien.
- 1.6 Beurlaubungen für länger als drei Tage bzw. im Anschluss an die Ferien kann im begründeten Ausnahmefall nur die Schulleitung genehmigen.
- 1.7 Eine Befreiung vom Sportunterricht aus gesundheitlichen Gründen stellt keine Teilnahmebefreiung am Unterricht dar. Bei SchülerInnen der Studienstufe regelt dies der zuständige Koordinator.

2. Verlassen des Schulgeländes

- 2.1 Aus versicherungsrechtlichen Gründen dürfen während der Unterrichtsstunden und in den Pausen Schülerinnen/Schüler der Klassen 5 bis 10 das Schulgelände nur mit Erlaubnis einer Lehrkraft verlassen. OberstufenschülerInnen dürfen das Schulgelände nur in Freistunden bzw. in den großen Pausen verlassen.
- 2.2 SchülerInnen der Klassen 5-10 dürfen entsprechend der Richtlinien der Schulbehörde auch während der Mittagspause das Schulgelände nicht verlassen.
- 2.3 Bestehen im Wahlkursbereich der Kl. 5-10 zwischen der sonstigen Unterrichtsverpflichtung und dem Beginn des gewählten Kursangebots zwei Freistunden oder mehr, können die betroffenen SchülerInnen in diesen Freistunden nach Hause gehen.
- 2.4 Für alle Schülerinnen/Schüler gilt, dass zwischen 8.00 und 13.30 Uhr grundsätzlich der Schulhof der Schule Langbargheide nicht betreten werden darf.

3. Versäumter Unterricht wegen Krankheit oder sonstiger schwerwiegender Gründe

- 3.1 Kann eine Schülerin oder ein Schüler wegen Krankheit oder sonstiger schwerwiegender Gründe nicht am Unterricht teilnehmen, ist die Schule umgehend zu informieren.
- 3.2 Schülerinnen und Schüler der Oberstufe, die aufgrund ihres Fehlens eine Klausur versäumen, benachrichtigen vorher die/den FachlehrerIn. Für den Tag einer versäumten Klausur kann von der Schule die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Bei unentschuldigtem Fehlen wird eine Klausur mit 0 Punkten gewertet.

- 3.3 Am ersten Tag des Schulbesuchs nach einer Abwesenheit ist unaufgefordert die Vorlage einer schriftlichen Mitteilung (sogenannte Entschuldigung) unter Angabe der Gründe für die Abwesenheit vorzulegen.
- 3.4 Bei Schülerinnen/Schülern der Klassen 5-10 wird diese Mitteilung in das Mitteilungsheft eingetragen und der/dem Klassenlehrer/in vorgelegt. Schülerinnen und Schüler der Oberstufe benutzen ein entsprechendes Heft, das allen FachlehrerInnen, bei denen Unterricht versäumt wurde, vorzulegen ist.
- 3.5 Muss eine Schülerin/ein Schüler aus Krankheitsgründen den laufenden Unterricht verlassen, informiert sie/er die/den Fachlehrer/in der folgenden Stunde oder die/den Klassenlehrer/in und besorgt sich im Sekretariat eine Mitteilung an die Eltern. Diese Mitteilung ist beim nächsten Schulbesuch im Sekretariat unterschrieben wieder vorzulegen.
- 3.6 Die Klassen- bzw. Fachlehrer/innen entscheiden jeweils über die Anerkennung der Entschuldigungsgründe. Im Zweifel oder im Streitfall entscheidet die Schulleitung.
- 3.7 Kranke Schülerinnen/Schüler gehen unverzüglich nach Hause oder zum Arzt. Alle Fehlzeiten werden auf den Zeugnissen vermerkt.
- 3.8 Diese Regelungen des Punktes 3. gelten auch für die verpflichtend gewählten Kurse der Ganztagsbeschulung.

4. Regelungen für Rad-, Mofa-, Moped-, Motorrad- und PKW-Benutzung

- 4.1 Fahrräder, Mopeds usw. werden nur auf den für sie vorgesehenen Stellplätzen abgestellt.
- 4.2 Sonstige Fahrgeräte (z.B. Skateboards, Kickboards, Inline-Skates) dürfen nicht benutzt werden.
- 4.3 Der Schulparkplatz ist den Mitarbeitern der Schule vorbehalten. Über Ausnahmen (Pendeln von SchülerInnen) entscheidet die Schulleitung. Ab 13.30 Uhr ist es Schülerinnen/Schülern gestattet, ihr Auto auf dem Parkplatz abzustellen, wenn Platz ist. Auf dem Weg zum Parkplatz ist Schritttempo vorgeschrieben.
- 4.4 Das Fahren mit Fahrzeugen auf dem übrigen Schulgelände ist wegen der damit verbundenen Unfallgefahr verboten (über Ausnahmen entscheidet der Hausmeister).

5. Verhalten während des Unterrichts

- 5.1 Zu einer angenehmen Unterrichtsatmosphäre gehört, dass die Gesprächsregeln eingehalten werden: Jeder achtet von sich aus darauf, dass er nicht durch Lautstärke, Zwischenrufe oder Seitengespräche andere beim Arbeiten und Lernen stört.
- 5.2 Essen und Trinken, auch Kaugummikauen, findet - falls nicht anderes zwischen der Klasse und der Lehrkraft vereinbart - nicht während der Unterrichtszeit statt.
- 5.3 Während des Unterrichts bleiben private, Geräusche verursachende Geräte abgeschaltet und unbenutzt.
- 5.4 Den Unterricht störende Gegenstände oder Geräte können entsprechend § 49 SG durch die Lehrkräfte zeitweise eingezogen werden.
- 5.5 Während der Unterrichtszeit kann es - z.B. durch besondere Formen des Unterrichts - dazu kommen, dass die Lehrkraft für eine begrenzte Zeit nicht bei einzelnen Schülerinnen oder Schülern oder Schülergruppen anwesend ist. Diese Schülerinnen, Schüler oder Schülergruppen müssen sich unbedingt im Sinne der Hausordnung verhalten.

6. Verhalten in den Pausen

- 6.1 In den großen Pausen verlassen alle Schüler der Klassen 5 bis 10 die Unterrichtsräume. Die jeweiligen Fachlehrkräfte schließen die Räume ab. Nach Absprache kann von dieser Regelung abgewichen werden.
- 6.2 Mit dem Vorläuten begeben sich die Schülerinnen/Schüler in die jeweiligen Unterrichtsräume.

- 6.3 Die Schülerinnen/Schüler dürfen sich während der Pausen nicht auf den Parkplätzen oder beim Fahrradstand aufhalten.
- 6.4 Spiele während der Pausen, die Personen oder Sachen gefährden, sind nicht erlaubt (außerhalb und innerhalb der Gebäude). Ballspielen ist innerhalb der Gebäude mit Ausnahme der Sporthallen verboten.
- 6.5 Die Schülerinnen und Schüler dürfen nicht auf die Laubengänge klettern, um z.B. dort liegende Bälle zu holen. Dazu wenden sie sich an den Hausmeister.
- 6.6 Das Werfen mit Schneebällen kann zu Unfällen führen und ist deshalb nicht erlaubt.
- 6.7 Die Schülerinnen und Schüler im Ganztagsbetrieb verhalten sich in ihrer Mittagspause so, dass andere in ihrem Unterricht nicht gestört werden.

7. Ordnung und Sauberkeit, Haftung

- 7.1 Abfälle werden in den dafür bereitgestellten Behältern gesammelt. Dabei wird auf die Mülltrennung geachtet. In den Klassen- und Kursräumen sind dafür jeweils drei unterschiedliche Müllbehälter aufgestellt. Blau für Papierabfälle, gelb für gekennzeichnete Verpackungen mit dem grünen Punkt, grau für Restmüll. Das Entleeren der gelben und blauen Behälter erfolgt durch die SchülerInnen. Auf dem Schulhof gehört der Verpackungsmüll mit dem grünen Punkt in die gekennzeichneten Tonnen.
- 7.2 Für die Klassenräume und Fachräume wird ein Plan aufgestellt, in dem Schülerinnen und Schüler für Raum- und Tafeldienst eingeteilt werden. Diese Dienste umfassen, falls nichts anderes vereinbart wird:
- Wischen der Tafel nach jeder Stunde und Bereitstellung von Kreide sowie
 - das Leeren der Abfallkörbe,
 - das Schließen der Fenster und Löschen des Lichts.
- Die jeweils Verantwortlichen werden im Klassenbuch notiert.
- 7.3 Für die Sauberkeit des Schulgeländes sind alle gemeinsam verantwortlich. Jeder Klasse und jedem Jahrgang der Oberstufe wird ein Geländeabschnitt zum Sauberhalten zugeteilt. Dieser Plan wird in jedem Schuljahr neu erstellt und in den Gebäuden ausgehängt.
- 7.4 Vor dem Café Goethe achten alle besonders darauf, Essen oder Getränke nicht zu verschütten und die Abfallbehälter zu benutzen. Sollte trotzdem einmal etwas auf den Boden fallen, beseitigen dies der/die VerursacherIn. Entsprechendes gilt für das Mittagessen.
- 7.5 Die Schulgebäude, die Einrichtungsgegenstände sowie die von der Schule bereitgestellten Gegenstände und Materialien werden von allen benutzt und gebraucht; sie gehören damit allen gemeinsam und dürfen von keinem beschmutzt, beschädigt oder entwendet werden.
- 7.6 Für von der Schule zur Verfügung gestellte Bücher oder Geräte übernimmt jede einzelne Schülerin bzw. jeder einzelne Schüler die Verantwortung.
- 7.7 Jeder ist verpflichtet, einen entstandenen Schaden unverzüglich zu melden. Für einen entstandenen Schaden werden die jeweiligen Verursacher haftbar gemacht. Den Erziehungsberechtigten wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung dringlich angeraten.

8. Andere Verhaltenseinschränkungen

- 8.1 Das Rauchen ist auf dem gesamten Schulgelände und während schulischer Veranstaltungen gesetzlich verboten. Dies gilt auch für nicht zur Schulgemeinschaft gehörende Besucher, Benutzer der Sporthallen oder des Sportplatzes. Ausgenommen ist die Hausmeisterwohnung.
- 8.2 Für Schülerinnen und Schüler des Goethe-Gymnasiums gilt darüber hinaus, dass auch das Rauchen im unmittelbaren Umfeld der Schule (z.B. vor den Schultoren) nicht erlaubt ist.
- 8.3 Raucherinnen und Raucher, die außerhalb des Schulgeländes rauchen, wirken darauf hin, dass sich Schülerinnen und Schüler der Klassen 5-10 nicht ihrer Rauchergruppe anschließen.
- 8.4 Alkohol oder illegale Drogen dürfen nicht mitgebracht und /oder konsumiert werden, über Ausnahmefälle bezüglich des Alkoholausschanks entscheidet die Schulleitung.
- 8.5 Das Mitbringen von gefährlichen Gegenständen (wie Waffen jeder Art, Munition, Feuerwerkskörpern, Gummischleudern, Laserpointer usw.) ist verboten.

- 8.6 Die Sicherheitseinrichtungen wie Feuerlöscher, Feuermelder und spezielle Einrichtungen in den Fachräumen dürfen auf keinen Fall beschädigt oder missbräuchlich verwendet werden; auch ist es zu gefährlich, offenes Feuer zu entfachen. Ausgenommen ist hier das Grillen bei einer entsprechenden Beaufsichtigung.
- 8.7 Es wird davon abgeraten, größere Geldbeträge und Wertsachen, etwa wertvollen Schmuck, in die Schule mitzubringen. Besonders während des Unterrichts im Sport und im Schwimmen können solche Dinge in den Umkleideräumen nicht sicher aufbewahrt werden. Falls die Sportlehrkräfte einverstanden sind, können diese die Verwahrung übernehmen; ein Anspruch darauf besteht nicht.
- 8.8 Aushänge bedürfen der Genehmigung der Schulleitung. Davon ausgenommen sind die Mitteilungen der SchülerInnenvertretung und des Elternrates.
- 8.9 Herabsetzungen und Beleidigungen von Mitgliedern der Schulgemeinschaft in Veröffentlichungen (z.B. Internet) sind auch außerhalb eines schulischen Rahmens nicht statthaft und können als Verletzungen der Hausordnung geahndet werden.
- 8.10 Bild-, Ton- und Videoaufnahmen und deren Wiedergabe mit privaten Geräten sind auf dem gesamten Schulgelände und während Schulveranstaltungen grundsätzlich verboten, da durch diese die Persönlichkeitsrechte Dritter verletzt werden können. Lehrkräfte können zeitlich begrenzte, konkrete Ausnahmen von dieser Regelung zulassen.
- 8.11 Musikdateien dürfen außerhalb des eigenen Klassenraumes in den Pausen und Freistunden abgespielt werden, solange diese mit Kopfhörern gehört werden und Andere nicht gestört werden.
Regelungen für den Umgang mit CD-Playern und anderen Geräten zum Abspielen von Musikdateien innerhalb des eigenen Klassenraumes beschließt der Klassenrat. Nachbarklassen und Unterricht dürfen durch diese Regelungen nicht gestört werden.
- 8.12 Schülerinnen und Schüler dürfen Handys und andere internetfähige elektronische Geräte mit sich führen, müssen diese aber beim Betreten des Schulgeländes ausschalten und dürfen sie erst beim Verlassen des Schulgeländes wieder einschalten.
Beim Vorliegen eines wichtigen Grundes dürfen Schülerinnen und Schüler mit dem Handy telefonieren, wenn sie vorher einer Lehrkraft den Grund genannt haben und von dieser die Erlaubnis dazu bekommen haben. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet die jeweilige Lehrkraft. Selbiges gilt auch für die Nutzung privater elektronischer Geräte (z.B. Netbook) im Unterricht.
- 8.13.1 Der Verstoß gegen die Regelungen in 8.10 – 8.12 führt zum umgehenden Einzug des Geräts; in diesem Fall muss das Gerät von einem Erziehungsberechtigten bei der Schulleitung frühestens am nächsten Schultag abgeholt werden. Bei Volljährigen gilt eine entsprechende Mindesteinzugszeit.
- 8.14 Nicht wasserlösliche Faserstifte („Edding“) zur Beschriftung von Moderationswänden o. ä. dürfen nicht mitgebracht werden und können von den Lehrkräften eingezogen werden.

9. Notfälle

- 9.1 Bei einem Unfall werden Verletzte nach Möglichkeit nicht allein gelassen; ein Dritter holt im Sekretariat und/oder bei einer Lehrkraft Hilfe.
- 9.2 Bei Feueralarm werden die besprochenen und eingeübten Regeln eingehalten und die Anweisungen der Lehrkräfte genau befolgt.

10. Geltung und Verstöße

- 10.1 Diese Hausordnung gilt für alle Mitglieder des Goethe-Gymnasiums.
- 10.2 Falls Personen, die nicht zur Schule gehören, sich nicht im Sinne der Hausordnung verhalten, können sie von allen Schulmitgliedern darauf hingewiesen und zum Verlassen des Schulgeländes aufgefordert werden.

- 10.3 Die Schulleitung übt das Hausrecht aus. Dieses kann auf jede(n) andere(n) Lehrkraft bzw. MitarbeiterIn übertragen werden. Die Schulleitung kann aus besonderem Anlass Abweichungen von dieser Hausordnung kurzfristig für die Dauer von bis zu vier Wochen verfügen oder genehmigen. Geändert werden kann die Hausordnung nur von der Schulkonferenz.
- 10.4 Jeder Schülerin und jedem Schüler und jeder Lehrerin und jedem Lehrer wird diese Hausordnung zusammen mit dem Schulvertrag beim Eintritt in das Goethe-Gymnasium ausgehändigt und erläutert. Durch die Unterschrift verpflichten sich die Unterzeichnenden dazu, die Hausordnung einzuhalten. Diese Erklärung wird zu Beginn eines jeden Schuljahres von neuem schriftlich gegeben.
- 10.5 Die Erziehungsberechtigten bestätigen durch eine einmalige Unterschrift, dass sie die Hausordnung in Empfang und zur Kenntnis genommen haben. Die Hausordnung muss in jedem Klassenraum - z.B. durch Aushang - eingesehen werden können.
- 10.6 Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer sorgen gemeinsam für die Einhaltung der Hausordnung. Auf Verstöße gegen die Hausordnung wird zunächst hingewiesen. Falls diese Hinweise nicht zu einer Verhaltensänderung führen, so werden
- bei Schülerinnen und Schülern Einträge ins Ergänzungsheft zum Klassenbuch gemacht, gegebenenfalls werden die Erziehungsberechtigten informiert und entsprechende Maßnahmen, auch Ordnungsmaßnahmen nach §49 des Schulgesetzes ergriffen,
 - bei Lehrerinnen und Lehrern Gespräche mit dem Vertrauens- oder Schülerrat bzw. den Verbindungslehrern bzw. der Schulleitung geführt.

Auf der Schulkonferenz am 17.6.04 einstimmig beschlossen.

Änderungen beschlossen am 26.9.05

Änderungen beschlossen am 1.2. und 19.4. 07

Änderungen beschlossen am 4.3.09

Änderung beschlossen am 8.7.09

Änderung beschlossen am 15.12.2011